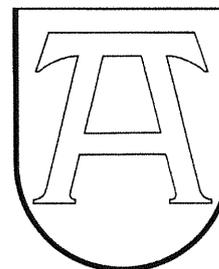


# Amtsblatt

## Stadt Marsberg



43. Jahrgang

Herausgegeben am 19.06.2017

Nummer: 10

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- |     |                                                                                                                                                                                                                      |    |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 37. | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW - ) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung                          | 89 |
| 38. | 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)<br>hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB | 90 |

Amtliches  
Bekanntmachungsorgan  
der Stadt Marsberg

**HERAUSGEBER:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**  
Das Amtsblatt ist einzeln und  
kostenlos erhältlich. Es wird  
ausgelegt im Rathaus und bei  
den Geldinstituten in der Stadt  
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im  
Internet angeboten.  
Der Zugang ergibt sich über die  
Homepage der Stadt Marsberg  
([www.marsberg.de](http://www.marsberg.de)).

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das  
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der  
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,  
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **12.06.2017**  
Kassenzeichen: **135114-0100-1**  
Steuerpflichtiger: **unbekannte Eigentümer des herrenlosen  
Grundstückes „Marsberger Straße 10“**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in  
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht  
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 ( in der zur Zeit gültigen Fassung) in  
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 30.10.1996 ( in der zur Zeit gültigen  
Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu  
den Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr  
Di. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt  
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf  
Rechtsverluste drohen können.

  
K. Hülsenbeck

## B e k a n n t m a c h u n g

### **16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

**hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

#### Satzungsbeschluss

-----

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ im Stadtteil Obermarsberg als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

#### Inhalt der Änderung (Kurzform)

-----

Inhalt der 16. Änderung ist die zusätzliche Darstellung von Flächen für Garagen auf den Grundstücken Gemarkung Obermarsberg, Flur 9, Flurstücke 1157 und 1139.

#### Beschreibung des Plangebietes

-----

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000.

#### Bereithaltung / Einsichtnahme

-----

Die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### Inkrafttreten

-----

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweise

-----

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

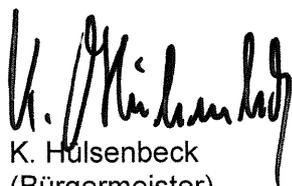
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen.

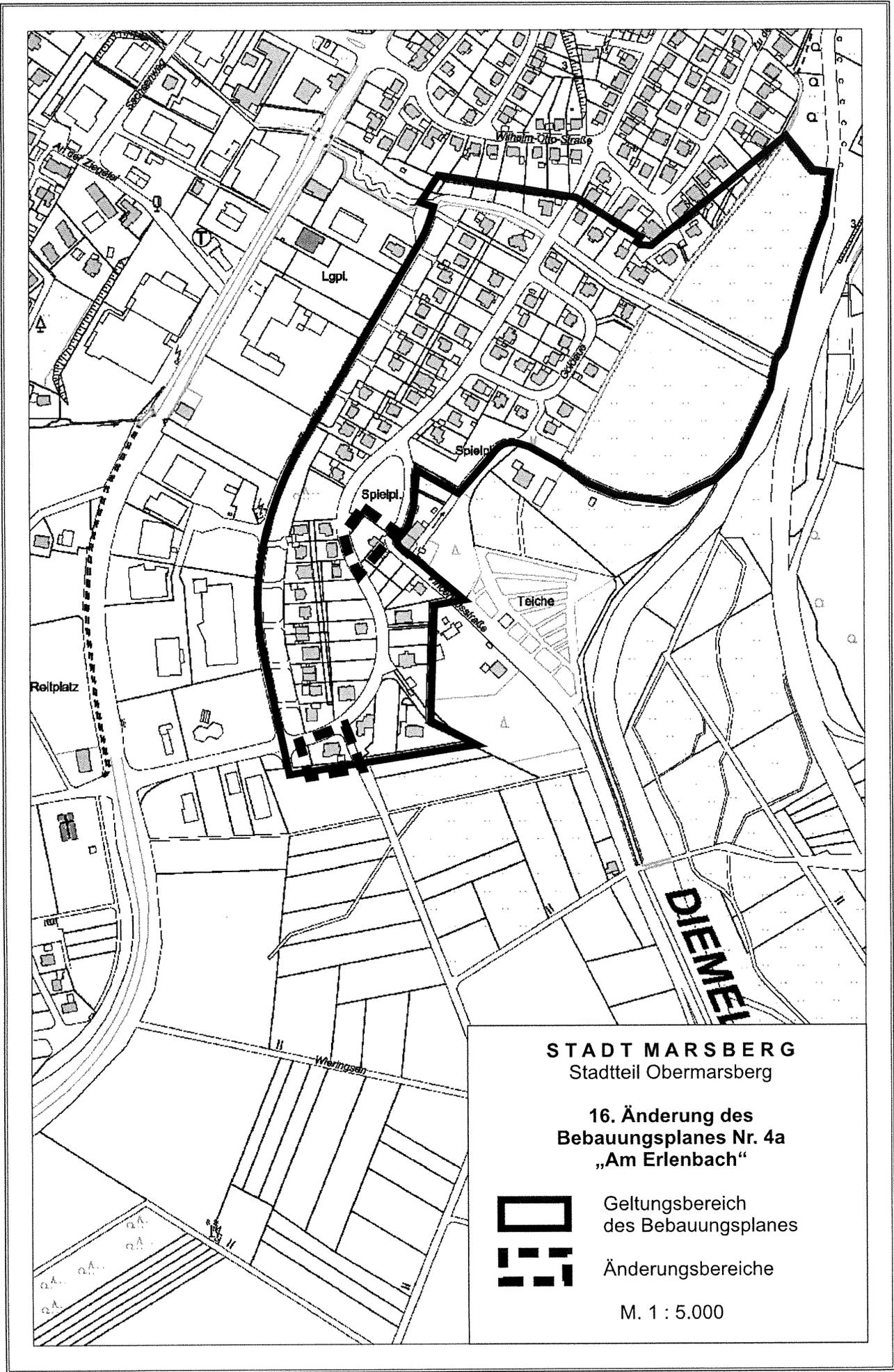
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

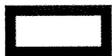
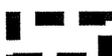
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

  
K. Hülsenbeck  
(Bürgermeister)



**STADT MARSBERG**  
 Stadtteil Obermarsberg

**16. Änderung des  
 Bebauungsplanes Nr. 4a  
 „Am Erlenbach“**

-  Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes
-  Änderungsbereiche

M. 1 : 5.000